

# **Leistungs- und Förderungsvereinbarung**

zwischen dem

Bundesverwaltungsamt  
- Zentralstelle für das Auslandsschulwesen -  
in Köln

und der

Swiss School Bangkok  
vertreten durch den Schulvorstand

## **I. Präambel**

Schulen kommt in der globalen Informations- und Wissensgesellschaft eine entscheidende Rolle zu. Die Deutschen Auslandsschulen sind in besonderer Weise geeignet, Schülerinnen und Schüler verschiedener Kulturkreise auf eine gemeinsame Zukunft vorzubereiten. Sie ermöglichen die Begegnung zwischen Gesellschaften, Kulturen und Sprachen, sichern die schulische Versorgung deutscher Kinder im Ausland, leisten einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der deutschen Sprache und zur Stärkung des Studienstandorts Deutschland.

Mit dieser Leistungs- und Förderungsvereinbarung sichert der Träger der Swiss School Bangkok zu, dass diese die Ziele der deutschen Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik unterstützt und als Teil des Qualitätsnetzwerks deutscher Auslandsschulen durch ihre pädagogische Arbeit, hohe Leistungsstandards und die stetige Qualitäts- und Profilentwicklung einen herausragenden Platz im nationalen und internationalen Bildungswettbewerb anstrebt.

Im Auftrag des Auswärtigen Amts und unter Beachtung der jeweils geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen unterstützt das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – die Swiss School Bangkok zur Erreichung dieser Ziele beratend und durch die Gewährung finanzieller und personeller Förderung.

## **II. Leitziele**

Die Zentralstelle unterstützt die im Qualitätsleitbild der Schule niedergelegten Leitideen und erwartet deren Umsetzung im Rahmen der weiteren Schulentwicklung.

## **III. Schulstruktur**

Die Swiss School Bangkok ist eine seit dem 25.11.1994<sup>1</sup> von der Kultusministerkonferenz anerkannte Schule.

Sie untersteht der Schulaufsicht des Patronatskantons Luzern und stellt die Vermittlung der deutschen Schulabschlüsse am Ende der Sekundarstufe I gemäß den jeweils gültigen KMK Beschlüssen sicher.

Sie führt zu den Abschlüssen

- Hauptschulabschluss
- Realschulabschluss
- Berechtigung zum Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe
- DSD I
- DSD II
- Zweisprachige Schweizer Maturität (Deutsch-Englisch)

*Rechtlicher Status im Sitzland: Sektion der Ruamrudee International School*

---

<sup>1</sup> KMK-Beschluss über die erstmalige Durchführung des Sek I Abschlussverfahrens.

#### **IV. Schulentwicklungsbereiche**

Schwerpunkte der Schulentwicklung sind:

- Sicherung und Vertiefung des Charakters als Schweizerisch-Deutsche Auslandsschule bei der weiteren Schulstrukturentwicklung:  
Ausweitung des Schulangebotes mit Fokus auf einen erweiterten Kundenkreis, der an Deutschland und der Schweiz, Europa und den Ideen und Werten dieses Kulturraumes und seiner Bildungsideale interessiert ist. Dabei sollen bestehende Strukturen gepflegt und neue Beziehungen gegründet werden.
- Ausschöpfen des Marktpotentials durch Optimierung von Marketing, Vertrieb, Öffentlichkeitsarbeit und den Aufbau nachhaltiger Alumni Arbeit.
- Ausbau der Feedbackkultur zur Stärkung von Transparenz, Mitwirkung und zur Verbesserung der Unterrichtsqualität.
- Entwicklung von Sprachkompetenz und Sprachbewusstsein bei besonderer Berücksichtigung des deutschsprachigen und bilingualen Sachfachunterrichts und individueller Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler.
- Förderung des selbstorganisierten und individualisierten Lernens und Sicherung der Beschulung in Krisensituationen durch Einführung einer webbasierten Lernplattform.

#### **V. Leistungen**

##### **1. Leistungen der Swiss School Bangkok**

Die Schule unterhält eine einzügige Struktur auf den Klassenstufen 1-10 die den erfolgreichen Schulabschluss sichert.

*Züge außerhalb der Förderung:*

*Sekundarstufe II. Sie führt zur Zweisprachigen Schweizer Maturität (Deutsch-Englisch)*

Mittelfristig ist im mehrjährigen Durchschnitt eine Zahl von mindestens 15 *pro geförderten Zug* zu erreichen.

*Abschlussprüfungen der Sekundarstufe I: 15 erfolgreiche Absolventen*

*DSD I: 15 Diplome / DSD II: 12 Diplome*

*Jeweils pro Zug*

Im Rahmen eines systematischen Qualitätsmanagements entwickelt die Schule die Bereiche Pädagogik, Personal, Verwaltung und Infrastruktur.

##### **2. Förderungsmaßnahmen**

Die Förderungsmaßnahmen richten sich nach dem jeweils geltenden deutschen Haushaltsrecht und den hierzu jeweils erlassenen Richtlinien. Vorbehaltlich der Änderung der Rechtslage und bis zum In-Kraft-Treten einer Reform des deutschen Auslandsschulwesens gilt folgendes:

Die Bemessung der personellen Förderung mit amtlich vermittelten Lehrkräften geht von einer Einzigigkeit aus. Die Schule wird mit bis zu 4 amtlich vermittelten Lehrkräften personell gefördert.

Der Einsatz der vermittelten Lehrkräfte erfolgt in der Hinführung zum geförderten Schulziel (Sekundarstufen I Abschluss). Ausnahmen von dieser Regelung sind im Vorhinein von der Zentralstelle zu genehmigen.

Die Zentralstelle berät die Schule im Rahmen ihrer Zuständigkeiten in allen pädagogischen, administrativen und wirtschaftlichen Fragen.

Die Zentralstelle unterstützt die Schule durch Mitgestaltung und finanzielle Förderung der Fortbildung der vermittelten Lehrkräfte und Ortslehrkräfte – sie fördert das Pädagogische Qualitätsmanagement – sie berät und informiert Verwaltungsleiter und Schulvorstände.

Die Zuständigkeit der Kultusministerkonferenz, insbesondere im Hinblick auf die fachliche Beratung der Schule und Prüfungsberechtigungen, bleibt hiervon unberührt.

## VI. Voraussetzungen für die amtliche Förderung aus deutschen öffentlichen Mitteln

Die Förderung unterliegt dem Haushaltsvorbehalt, so dass finanzielle Mittel nur bereitgestellt werden können, wenn im Haushaltsplan des Bundes entsprechende Mittel vorgesehen und diese zur Bewirtschaftung freigegeben sind.

Durch die Förderung sollen die Deutschen Schulen im Ausland unterstützt werden, die Ziele der **Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik** zu verwirklichen, den Leistungsstandard zu sichern, die Qualitätsentwicklung voranzutreiben und die nach der Schulstruktur vorgegebenen Schulziele zu erreichen. Insbesondere sollen die Deutschen Schulen im Ausland in die Lage versetzt werden, qualifizierte Ortslehrkräfte einzustellen und langfristig an die Schule zu binden.

Unabhängig von Art und Höhe der Zuwendungen des Bundes sind die Schulträger für das Erreichen der Schulziele und die Umsetzung der Ziele der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik verantwortlich.

Die Schulträger stellen die für einen geordneten Schulbetrieb erforderlichen personellen und finanziellen Mittel bereit. Sie erstellen eigenverantwortlich einen Schulhaushalt, gewährleisten eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung und bilden die für die Zukunftssicherung notwendigen Rücklagen und Rückstellungen. Die Rechtsform, der Aufgaben- und Entscheidungsbereich des Schulträgers sowie die inneren Ordnungen entsprechen den Musterordnungen und –sätzen im Handbuch für das Auslandsschulwesen soweit sie mit den Bestimmungen des Patronatskantons Luzern vereinbar sind. Die landesrechtlichen Bestimmungen werden eingehalten.

Die Vorgaben der KMK hinsichtlich der Abschlüsse werden umgesetzt.

Die Förderung setzt die Beschäftigung einer amtlich vermittelten deutschen Lehrkraft voraus, die an der Swiss School Bangkok die Funktion des stellvertretenden Schulleiters und des Leiters der Sekundarstufe innehat. Die Rechte und Pflichten des stellvertretenden Schulleiters sind, wenn vorhanden, durch einen gesonderten Dienstvertrag, den Zuwendungsbescheid sowie die Dienst-, Schul- und Konferenzordnung geregelt. Der stellvertretende Schulleiter berichtet der Zentralstelle regelmäßig gemäß den Vorgaben für Schulleiter im Handbuch für das Auslandsschulwesen.

Die Schule verpflichtet sich, Überprüfungen durch die fördernden deutschen Stellen durch Offenlegung aller relevanten Daten und durch Ermöglichung einer umfassenden Betriebsinspektion zu unterstützen.

Die Schule ist angehalten, vorhandene Förderungsmöglichkeiten im Sitzland zur Sicherung der finanziellen Mittel zu nutzen, sofern dazu erforderliche Änderungen die Grundlagen für die amtliche Förderung aus deutschen öffentlichen Mitteln nicht gefährden.

Von der Schule wird erwartet, dass sie die Förderung seitens der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen ihrer Eltern- wie Öffentlichkeitsarbeit regelmäßig deutlich macht und die gemeinsame Dachmarke *Deutsche Auslandsschulen International* auf der Schulhomepage und in Schulpublikationen verwendet.

## VII. Änderung der Förderung

Treten bei Erreichen der Ziele bzw. bei der Umsetzung der Maßnahmen dieser Vereinbarung Schwierigkeiten auf, werden die Vertragspartner einvernehmlich nach Möglichkeiten suchen, die Vereinbarung den neuen Gegebenheiten anzupassen.

Die Förderung kann teilweise oder ganz entfallen,

- wenn sich das deutsche Haushaltsrecht oder die hierzu erlassenen Richtlinien ändern
- wenn die in dieser LuF vereinbarten Ziele nicht erreicht bzw. vom Schulträger nicht verfolgt oder festgelegte Regelungen des Auslandsschulwesens (vgl. Handbuch für das Auslandsschulwesen) nicht eingehalten werden.

Gründe hierfür können insbesondere sein:

- Schließung der Schule oder Auflösung des Schulträgers
- Veränderung der vereinbarten Schulstruktur / Schulziele ohne Abstimmung mit den fördernden Stellen
- Fortgesetzte Verstöße gegen Regelungen und Richtlinien des Auslandsschulwesens insbesondere auch gegen die Ziele der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik
- Nichtbeachtung der Vorgaben der Bundeshaushaltsordnung, insbesondere des Prinzips der Gemeinnützigkeit und des Subsidiaritätsgebots
- Dauerhafte Unterschreitung der festgelegten Leistungs- und Prüfungsergebnisse

Von diesen Regelungen unberührt bleibt die Möglichkeit der Kultusministerkonferenz, die *Anerkennung als Deutsche Auslandsschule bzw. die DSD-Zulassung* zu widerrufen.

## VIII. Unterzeichnung

Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie kann bei wesentlichen Veränderungen auf Anregung einer der Partner neu gefasst werden. Sie soll regelmäßig alle 4-5 Jahre überprüft und angepasst werden.

Einschlägige gesetzliche Landesbestimmungen werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

Diese Vereinbarung wurde am ..... in gegenseitigem Einvernehmen geschlossen.

Für das Bundesverwaltungsamt  
- Zentralstelle für das Auslandsschulwesen –

Für den Schulverein

.....  
Lauer, Abteilungspräsident

.....  
Vorstandsvorsitzender